

# Die Polizei im Regierungsbezirk Freiburg

## Ein knapper Abriss zu ihrer geschichtlichen Entwicklung

### I.

Wer zu einer Rückblende auf die Polizei im heutigen Regierungsbezirk Freiburg seit ihrer Errichtung im 19. Jahrhundert beitragen will, muss unvermeidlich vorab das zu ihrer Entwicklungs- und Ereignisgeschichte in Beziehung stehende Territorium abstecken. Wir haben es so gesehen mit

- den Divisionen I, II und III der Großherzoglichen Badischen Gendarmerie mit den Sitzen Konstanz (für den Seekreis), Freiburg (für den Dreisamkreis) und Offenburg (für den Kinzigkreis) – später teilweise geändert in Oberrheinkreis und Mittelrheinkreis (mit Sitz in Rastatt),
- der Gendarmerie und Polizei in den 1864 ins Leben getretenen Landeskommissärsbezirken Konstanz und Freiburg bzw. den Kreisen Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Offenburg und Baden, wobei 1869 die Bezeichnung „Division“ in „Distrikt“ umbenannt wurde,
- den kurzzeitigen Schutzbezirken Freiburg und Konstanz (als vorbeugende Polizeimaßregel für die kasernierte Polizei Ende der 20er Jahre eingerichtet)<sup>1</sup>
- der Polizei im Lande Baden (nach der Verreichlichung)
- der Polizei im Lande Baden in der französischen Besatzungszone (1945–1952) und ab da
- mit der Landespolizei im Regierungsbezirk Südbaden und seit 1973 im neugegliederten Regierungsbezirk Freiburg des Landes Baden-Württemberg<sup>2</sup>

zu tun. Diese Lokalisierung führt dann direkt zu den vielfältigsten Polizeistrukturen, die mindestens eine zeitlang typisch für den badischen Verwaltungsaufbau waren.

### II.

Es waren die unhaltbaren Sicherheitszustände im Großherzogtum Baden die nach einem jahrelangen Herumexperimentieren mit anderen Sicherheitsmodellen den Landesherrn schließlich bewogen, mit seinem Edikt vom 3. Oktober 1829 das „Großherzoglich Badische Gendarmeriekorps“ zu errichten. Bedingt durch die immer mehr offenkundig werdende Realität, welche die heutige Kriminologie mit „Verdrängungseffekt“ umschreibt, kam es zur Ablösung eines desolaten, vielleicht sogar bestechlichen Polizeiapparats durch eine disziplinierte, weitgehend korruptionsresistente motivierte Polizeitruppe. Württemberg und Hessen-Darmstadt hatten bereits 1807 solche, auf der Basis des Napoleon’schen Gendarmiekonzepts beruhende Gendarmerien aufgestellt<sup>3</sup>. Ihre Existenz bewirkte fraglos, dass sich alles „zweifelhafte Volk“ nunmehr dahin zog, wo es durch den Sicherheitsdienst am wenigstens behelligt wurde – und das war Baden. Das mit der „Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Landes Baden“ beauftragte Korps war in verwendungsmäßiger Hinsicht dem Ministerium des Innern untergeordnet was aus dem Gründungszweck erhellt. In haushaltsrechtlicher Beziehung und im administrativen Kontext des militärisch organisierten Korps hatte das Badische Kriegsministerium das Sagen. Die Gendarmerie war übrigens dem Militärgerichtsstand unterworfen.

Zum Korps zählten anfangs 220 Mann, die in 6 Divisionen mit jeweils mehreren Brigaden eingeteilt waren. Letzteren stand regelmäßig ein Brigadier vor, dem meistens vier Gendarmen beigegeben waren. 1832 betrug die Sollstärke der I. Division (Konstanz) 48, der II. Division (Freiburg) 60 und der III. Division

(Rastatt) 41 Gendarmen. Strahlenförmig dehnte sich das Stationsnetz der anfangs 42 Brigaden über das ganze Land aus; 100 Jahre später gab es 62 Gendarmeriebezirke.

Bei der Dislozierung der Brigaden sind unverkennbar kriminologische Gesichtspunkte zu erblicken, ohne dass man diese wissenschaftliche Wortschöpfung überhaupt kannte. Ein in die moderne polizeiliche Fachliteratur aufgestiegener Grundsatz „Eine Zufallstreife bringt (nur) zufällige Ergebnisse“ mögen schon seinerzeit unsere Vorväter bei der Festlegung detaillierter Streifen- und Begehungsräume bedacht haben. Gleichermäßen dürften bei den badischen Ministerien die von dem Heidelberger Strafprozessualist Mittermaier (1787–1867) in seinen „Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege“ (1829) erhobene Forderung nach einer „gut organisierten Gendarmerie als Voraussetzung für eine hohe Aufklärungsquote, welche sich in der Höhe der Ziffern der Kriminalstatistik niederschlägt“ nötige Beachtung gefunden haben<sup>4</sup>.

Strenge Dienstaufsicht übten Korpskommando und Divisionskommandos in Freiburg, Konstanz und Rastatt aus. Ein Gendarmeriegesetz von 1831, gültig bis 1923, und spätere Dienstvorschriften (in Baden hießen sie Dienstweisungen) aus den Jahren 1832, 1909 und 1923 regelten mit beachtenswerter Akribie die gendarmeriedienstliche Tätigkeit. Innere Strukturen und sicherheits- und ordnungspolizeiliche Aufgabenbereiche blieben fast 100 Jahre unverändert, wenn man z. B. von verschiedenen Dienstbezeichnungen absieht: aus „Divisionen“ wurden später „Distrikte“ und aus den „Brigaden“ schließlich „Gendarmeriebezirke“ oder etwa um 1929 herum „Gendarmeriehauptstationen“. Die fachliche Ausbildung erfuhr stets eine deutliche Aufmerksamkeit: Die Brigaden am Sitze der Divisionskommandos, in unserem Falle Konstanz, Freiburg und Offenburg fungierten als Lehrbrigaden für die neu aufgenommenen Gendarmen.

Positiv zu verbuchen war aus Sicht der landesherrlichen Obrigkeit fraglos, „dass das Badische Gendarmeriekorps alle Stürme der Revolutionsjahre 1848/49 mit ihren schweren Erschütterungen ungebrochen überstand“. Es hielt, wie die zeitgenössische Literatur berich-



Fortbildungskurs für Polizei-Majore und Gend.-Führer 1926

tet, daran fest, dass es zum Schutze der persönlichen und der Eigentumssicherheit aufgestellt war und seinem ordentlichen Dienste nicht entzogen werden durfte. Infolgedessen hatten die jetzt 471 Gendarmen alle ungesetzlichen und fragwürdigen Anforderungen überall mit Entschiedenheit zurückgewiesen<sup>5</sup>. Nach der Trennung der Justiz von der Verwaltung im Jahre 1857 betätigte sich die Gendarmerie im präventiven Sicherheitspolizei- und Verwaltungsdienst vorrangig für die Innenverwaltung und im Kriminaldienst für die Justizbehörden. Wohl gab es mindestens bis 1908 keine gerichtspolizeilichen Protokolle im heutigen Sinne. Die Polizei hatte der Staatsanwaltschaft nur das zu melden, was ihr Zeugen und Beschuldigte mitgeteilt haben. Eingebildet werden darf, dass sich die Gendarmerie von Anfang an nachdrücklich in der polizeilichen Verbrecherfahndung betätigte. Ab 1860 kam ein „Fahndungsblatt des Großherzogl. Badischen Corps-Commando der Gens'darmerie zu Karlsruhe“ heraus.

Entsprechend den polizeilichen Bedürfnissen wuchs die Stärke des Gendarmeriekorps während der beiden Kriege 1866 und 1870; Grenzschutzmaßnahmen spielten dafür eine Rolle. 1882 gab es im I. Distrikt (Konstanz) 146 und im II. Distrikt (Freiburg) 148 Gendarmen. Kursorisch noch einige wissenschaftliche Daten und Fakten zur Entwicklung der Gendarmerie: 1873 erhielt sie Zündnadelgewehre, 1885 Revolver, 1898 Karabiner Modell 88, 1901 erfolgte die Zuteilung von Telefonapparaten,

1903 die Anschaffung von Fahrrädern. 1912 begleiteten Schutzhunde erstmals die Gendarmen. Sog. Schneeschuhstationen im badischen Schwarzwald traten in Erscheinung. Die Lehrstationen bei den Distrikten konnten nach der Gründung der Gendarmerieschule 1908 aufgehoben werden. Zwanzig Jahre später ging diese in der einheitlichen Polizei- und Gendarmerieschule auf. Manifeste Ansätze einer Professionalisierung der badischen Polizeikräfte waren positiv zu vermerken. Allerdings stellte die Karlsruher Schule 1938 ihren Lehrbetrieb ganz ein.

Während die Historiografie sich der badischen Gendarmerie gleich zweimal annahm (1899 für die Zeit von 1829–1899 und 1929 zum 100-jährigen Bestehen) „fehlt eine eigentliche Geschichte der badischen Ortspolizei“, was Barck in seiner Monographie 1931 sehr bemängelte<sup>6</sup>. Gesichert ist jedenfalls, dass ab 1809 immer wieder andere Städte unter staatliche Polizeiverwaltung gestellt wurden, denen uniformierte Staatspolizeibedienstete zugeteilt waren. 1837 gab es in Konstanz 5, in Freiburg 13 und in Baden-Baden 4 Polizeidiener. 1892 bestand die staatliche Polizeimannschaft aus 10 Kommissären, 8 Wachtmeistern, 5 Sergeanten und 265 Schutzleuten. 1912 waren es bereits 821 Männer, die der staatlichen Schutzmannschaft in Baden angehörten. In Freiburg, das uns primär interessiert, betrug 1871 ihre Stärke 20 Schutzleute, 1900 waren es bereits 73 und 1910 verrichteten 81 Bedienstete uniformierten Straßendienst, die drei Kommissären unterstellt waren. Eine über 234 Paragraphen umfassende „Dienstanzweisung für die Staatspolizei-Mannschaft“ von 1892 regelte einzigartig Aufgaben, Organisation, Anstellungs- und Dienstverhältnisse sowie im zweiten Teil die Dienstaufführung. Wie die Gendarmen waren ab 1879 die Staatspolizeibediensteten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft; schon ab 1895 erfolgte eine einheitliche Beschulung der Mannschaft.

Eine beim Verbandstag der Kriminalbeamten Deutschlands im Juni 1920 unter die Leute gebrachte Wendung „badisches System“, die bis heute ohne Parallele in der polizeilichen Nomenklatur blieb, betraf die „beiden“ Kriminalpolizeien: Zum ersten waren es die eigentlichen Kriminalpolizeiabteilungen ab 1879

und ab 1901 noch die „Fahndungsabteilungen“ in allen badischen Städten mit staatlicher Polizei (u. a. Baden-Baden, 1907, Rastatt, Freiburg und Konstanz 1908). Die Kriminalbeamten hatten ihre Dienstzimmer bei der Staatsanwaltschaft, die für sie alle dienstlichen Dinge regelte. Die Fahndungsbeamten waren im Gebäude der Polizeiverwaltung domiziliert. Chargierte im Kriminaldienst wählte das Innenministerium im Einverständnis mit dem Justizministerium aus. Bei der Mannschaft reichte das gegenseitige Einverständnis des Bezirksamts und des Ersten Staatsanwalts. Der Leiter der Kriminalpolizei musste täglich zum Rapport bei der Staatsanwaltschaft. Der Kriminalpolizei oblag naturgemäß die Verfolgung von gemeinen Verbrechen und Vergehen. Die konkurrierende Fahndungspolizei hatte den Erfordernissen der polizeilichen Verbrechensvorbeugung – und Fahndung Rechnung zu tragen (z. B. Fremdenkontrolle, Razzien, Trödlerkontrollen usw.). Requisitionen auswärtiger Strafverfolgungsbehörden und vereinzelt politisch-polizeiliche Agenden erledigte die Fahndungspolizei<sup>7</sup>.

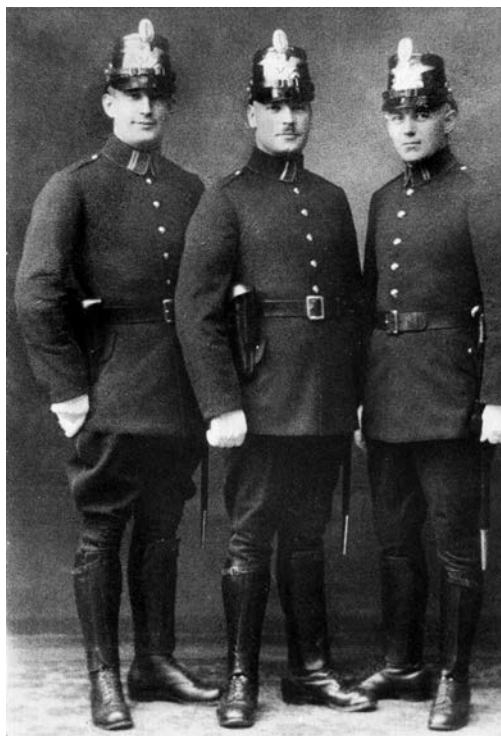
Gendarmerie und Staatspolizei unterstanden ab 1863 den aus den ehem. Kreisregierungen hervorgegangenen Landeskommissären (mit Sitz u. a. in Freiburg und Konstanz). Diese konnten exekutiv eingreifen, in erster Linie dann, wenn baldige Maßnahmen bei Notständen und erheblichen Sicherheitsstörungen zu treffen waren. Dabei enthüllte sich ein badisches Spezifikum im Verwaltungsaufbau das lange Jahre in ausgedehntem Rahmen bestehen bleiben sollte. Ab 1923 waren die Landeskommissäre sogar allgemeine Vorgesetzte der Ortspolizei bei den Bezirksamtern und direkte Vorgesetzte der Gendarmen.

Während des Ersten Weltkriegs erfüllten badische Staatspolizei und Gendarmerie ihre hochgradig vermehrten Aufgaben, soweit sie dazu bei der unzulänglichen Personalsituation in der Lage waren. Verschärfte Marktkontrollen, Kampf gegen Schleich- und Kettenhandel, Unterbindung der Hamsterei und Schwarzschlachtungen, Überwachung der Kriegsgefangenen bestimmten den polizeilichen Pflichtenkanon. Eine energische Gegenwehr gegen die Zunahme der Kriegskriminalität in allen Deliktsbereichen rückte auch in den Vorder-

grund politischen Handelns. Das Gesicht der Epoche bestimmte jedoch das Anschwellen der Zahl straffälliger Jugendlicher in den Städten. Aber am Kriegsende zeigte sich wie überall in Deutschland, dass die Organisation der Exekutivpolizei unzureichend, ihr Personal vielfach überaltert und dazu schlecht bewaffnet war. Eine Hinwendung zu modernen Formen der Führung im Einsatz größerer Polizeiverbände drängte sich auf, weil der Waffenstillstand 1918 die Auflösung der militärischen Verbände in der neutralen Zone Badens, auf die früher die Polizei notfalls hätte zurückgreifen können, mit sich brachte. Gleichzeitig verlangten die Alliierten nach 1918 die Umwandlung der ab sofort den Bezirksämtern beigegebenen Gendarmerie in eine zivilere „Landespolizeitruppe“ um dem ihr nachgesagten militärischen Charakter entgegenzutreten. In der 10-km-Zone verrichteten die Landeschutzmänner in Zivil, lediglich mit einer Armbinde ausgewiesen, regulären Polizeidienst.

Nach Inkrafttreten der freistaatlichen badischen Verfassung im April 1919 lebte der alteingewurzelte Begriff „Badisches Gendarmeriekorps“ wieder auf. Allerdings entfiel nunmehr die Militärgerichtsbarkeit für ihre Angehörigen. Die Neuordnung der Gendarmerie im jungen Freistaat Baden brachte die Aufhebung des Korpskommandos und der Distriktskommandos mit sich. Ab jetzt waren höhere Gendarmerieoffiziere als Fachreferenten beim Ministerium des Innern bzw. bei den Landeskommissären eingegliedert. Die Bezirksgendarmerie unterstand den Landräten direkt und unmittelbar.

Über die in Baden am 1. Dezember 1919 aufgebaute und auf Weisung des ehem. Feindbundes Ende 1920 wieder aufgelöste „Sicherheitspolizei“ kam es zur „Gruppenpolizei“, später betitelt als Polizeibereitschaften. Ihre kasernierten Einheiten hielten sich für große Einsatzfälle und zur Verstärkung des Revierdienstes zur Verfügung. Solche „Einsatz- und Ausbildungskörper“ waren u. a. in Freiburg und für den Oberrhein in Waldshut stationiert. Dabei sind wir mittlerweile bei den schon gestreiften „Schutzbezirken“ angelangt. Baden wurde in vier Schutzbezirke (in unserem Falle: Freiburg und Konstanz) aufgeteilt, in denen bei bedeutenden polizei-



*Badische Ordnungspolizei, Standort Heidelberg, etwa 1925*

relevanten Anlässen (z. B. Unruhen in Wahlzeiten oder in Spannungsfällen) immer die selben Bereitschaften zum Einsatz kommen sollten. Dieses regionale Sicherheitsnetz der Ordnungspolizei finden wir in ähnlicher Form für den Erkennungs- und Nachrichtendienst der Kriminalpolizei.

Eine kategorische Wende im badischen Polizeiwesen der jungen Weimarer Republik brachte das Polizeigesetz 1923. Die in Baden-Baden, Freiburg, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt und Waldshut tätigen staatlichen Polizeibeamte, in Uniform oder in bürgerlicher Kleidung, in der Bereitschaft oder im Einzeldienst, waren jetzt als „Ordnungspolizei“ in staatlichen Polizeiverwaltungen (Polizeidirektionen oder Bezirksämter) eingegliedert. Unter der Verantwortung und Kontrolle der örtlichen Polizeiverwalter oblag sog. „Technischen Leitern“ (Oberstleutnante, Major oder Hauptleute) die Ausführung und Beaufsichtigung des uniformierten Außendienstes. Zur Ordnungspolizei gehörten Kraftfahrstaffeln, Polizeireiter und Flugwachen (so in Frei-

burg, Konstanz und Villingen). Lörrach und Konstanz hatten Ende der Zwanziger Jahre Polizeifunkstellen, die der Leitstelle in Karlsruhe angeschlossen waren. Das Polizeigesetz machte den überlieferten Begriff „Staatspolizeimannschaft“ ab 1923 obsolet.

Unter dem Eindruck des reichsweiten Kriminalitätsanstiegs in der Nachkriegszeit begann die Schaffung von organisierten Landeskriminalpolizeien. Baden traf zur wirksamen Bekämpfung des gewerbsmäßigen und reisenden Verbrechertums zentrale Maßnahmen. Der Mitte Mai 1922 bei der Polizeidirektion Karlsruhe eingerichtete polizeiliche Erkennungsdienst, der ab 20. November 1922 als „Badisches Landespolizeiamt Karlsruhe“ mit den Abteilungen ED und N (politische Polizei) weitergeführt wurde, unterhielt u. a. in Rastatt, Baden-Baden, Kehl, Offenburg, Lahr, Freiburg, Lörrach, Waldshut und Konstanz bei den Polizeiverwaltungen und in Villingen bei der Gendarmerie mehrmännige Außenstellen. Neben reinen erkennungs- und kriminaltechnischen Aufgabenkomplexen ressortierte das gesamt-polizeiliche Fahndungswesen bei der Karlsruher Zentralbehörde. Das „Badische Fahndungsblatt“ redigierte nun das Landespolizeiamt. Mit einem ausgeklügelten Grenzfahndungs- und einem über das ganze Land ausgebreiteten Steckbriefregistratur-System konnte die badische Polizei bei der als Auftakt einer polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit zu wertenden „Internationalen Polizeitechnischen Ausstellung 1925“ in Karlsruhe evident punkten. Anerkennung fand die effiziente Arbeitsweise der Hauptgrenzregistraturen in Freiburg (für die elsässische) und Konstanz mit Singen (für die schweizerische Grenze). Bei der „Großen Polizeiausstellung in Berlin“ 1926 lag einer der Schwerpunkte in der Bekämpfung der Zigeuner; hier war das Land Baden mit damals aktuellen themenbezogenen Schautafeln vertreten. Mehr oder weniger lässt sich an dieser Realität der Geist der Zeit ablesen.

Die Abteilung N des Badischen Landespolizeiamts kümmerte sich intensiv um Parteien, die dem jungen demokratischen Staat gefährlich werden konnten. Sie bemühte sich um eine „rechtsgleiche Haltung“ und beobachtete und bekämpfte gleichermaßen links- und rechtsextreme staatsfeindliche Stimmungen.

Es liegt nahe, dass in den Jahren 1924/25 die KPD, spätestens seit 1930 die NSDAP als der bedrohliche Staatsfeind angesehen wurde<sup>8</sup>.

Es war das stete Bestreben der badischen Staatsleitung, ihre Polizei zur allein situationsmächtigen Gliederung im Sicherheitswesen zu machen. Belegt wird dies einmal mehr dadurch, dass Baden neben Sachsen, Hamburg und Preußen eine als „Gefährdetenpolizei“ verstandene weibliche Polizei ins Leben rief. Zum Metier der u. a. 1927 in Freiburg in Dienst gesetzten, uniformierten, aber unbewaffneten Frauenpolizei gehörte die Betreuung sittlich gefährdeter Jugendlicher und Frauen. Man ging davon aus, „dass ihre Streiftätigkeit mancherorts reinigend auf das Straßenbild“ einwirken werde. Zu den 1929 etatisierten 387 Kriminalbeamten im Lande kamen danach noch 20 Beamtinnen hinzu.

Das signifikante Rollenverständnis der sozialen Polizei scheint auf mit der Schaffung der weiblichen Polizei: die moderne Polizei betonte den Vorrang der Vorbeugung von Verbrechen gegenüber der repressiven Strafverfolgung!

Mit der skizzierten Entwicklung der badischen Polizei in der Weimarer Zeit soll abschließend die Tatsache ins Blickfeld gerückt werden, dass von 1920 bis Oktober 1933 insgesamt acht ihrer Angehörigen im Dienste ermordet wurden.

### III.

Nach der Machtergreifung durch die NSDAP am 30. Januar 1933 übernahm der NS-Reichskommissar Robert Wagner am 11. März 1933 das Amt des badischen Staatspräsidenten. Schon zwei Tage zuvor, am 9. März 1933, hat er noch als „Beauftragter der Reichsregierung für die Polizei des Landes Baden“ sehr empfindliche personelle Veränderungen in der staatlichen Polizeiverwaltung angeordnet: Den Schöpfer der badischen Ordnungspolizei, Oberst Blankenhorn und den Chef der Gendarmerie, Oberstleutnant Jung entthob man ihrer Ämter und ersetzte sie kurzerhand durch Polizeimajor Vaterrodt. Auch den Polizejuristen (so ein damals gängiger Begriff) Julius La Fontaine setzten die Nationalsozialisten als Leiter der Polizei- und Gendarmerieschule vor

die Türe. Der „mit der Führung des uniformierten badischen staatlichen Sicherheitsdienstes“ beauftragte Vaterrodt unterrichtete unter dieser Funktionsbezeichnung mit Erlaß vom 10. März 1933 die Polizeidienststellen von diesen rigorosen Personalmaßnahmen. Er gab seiner Erwartung Ausdruck, „dass alle Offiziere und Beamten ihre Pflicht bis zum äussersten erfüllen“.

Weiter heißt es: „In unseren Reihen ist nur für solche Offiziere und Beamten Platz, die gewillt sind, am Wiederaufbau unseres Vaterlandes freudig mitzuarbeiten.“

Wie sich die neuen Machthaber den Polizeidienst vorstellten, lässt sich einem Funkspruch des „Reichskommissars“ vom 18. März 1933 entnehmen:

*„Kommunistischen, sozialistischen, wie überhaupt marxistischen Terrorakten und Überfällen ist mit rücksichtslosem Waffengebrauch zu begegnen. Polizei und Gendarmerie, die in Ausübung dieser Pflicht von der Schusswaffe Gebrauch macht, wird ohne Rücksicht auf die Folgen des Schusswaffengebrauchs von hier gedeckt. Wer in falscher Rücksichtnahme versagt, wird dienstpolizeilich bestraft. Ich weise auf den alten militärischen Grundsatz hin, dass Unterlassen und Versäumnis schwerer belastet, als ein Fehlgreifen in der Wahl der Mittel.“*

Allein diese beiden Befehle dokumentieren, dass die NS-Machtergreifung für die badische Polizei ein relativ rasches Auflösen rechtsstaatlicher Strukturen als auch des Denkens und Handelns nach sich zog. Geltung ihres neuen absoluten Machtanspruchs sollten die vom „Kommissar des Reiches“ verfügten „Frühjahrsbesichtigungen“ der Polizei und Gendarmerie – jeweils getrennt – 1933 und 1934 durch den Kommandeur verschaffen. Bei diesem Anlass brachte der neue Kommandeur zeitgenössischen Aufzeichnungen zufolge „die Vollzugs-polizei mit eisernem Besen auf Vordermann“. Vermutlich war der NSDAP-Gauleiter Köhler mit seinem an die Polizeibeamten gerichteten Appell in der Parteizeitung „Der Führer“ vom 22. Februar 1933 nicht weniger erfolgreich:

*„Ich weiß, dass die große Mehrzahl der Beamten des badischen Sicherheitsdienstes freudig bereit ist, mitzuarbeiten am Wiederaufbau des Staates unter der Führung des*

*Volkskanzlers Adolf Hitler. Nachdem jahrelang eingefleischte Marxisten sich als Führer der badischen Polizeibeamtenschaft aufgespielt haben, ist es nun an der Zeit, diesen untragbaren Zustand zu ändern. Ich fordere daher alle Polizeioffiziere, Polizeibeamten und Gendarmeriebeamten, soweit sie guten Willens sind, auf, hereinzukommen in die große Freiheitsbewegung Adolf Hitlers und Mitglieder der NSDAP zu werden!“*

Noch im März 1933 hatte jeder Polizeibeamte eidlich zu versichern, dass „er arischer Abstammung sei und zu keiner Zeit der jüdischen Religion angehört habe.“ Diese Reversdienen der „Einzelpflichtung“ im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ zur Entscheidung über das Verbleiben im Polizeidienst. Den Landeskommis-sären war überdies sofort zu berichten, wenn Beamte nicht arischer Abstammung bei der Polizei und Gendarmerie beschäftigt wurden. Ab 1. Januar 1935 listete das Innenministerium auf, welche Polizeibeamten Auszeichnungen der NSDAP hatten. Nach dem erzwungenen Rücktritt der badischen Landesregierung und der in angedeuteter Weise abgesehenen „Zurechtstufung“ der demokratischen Polizei ließen sich die von den NS-Machthabern ins Auge gefassten neuen partei-ideologischen Aufgaben ohne große Zimperlichkeit erfüllen:

*„Die Polizei hat den Willen der Staatsführung zu vollziehen und die von ihr gewollte Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Sie hat das deutsche Volk als organisches Gesamtwesen, seine Lebenskraft und seine Einrichtungen gegen Zerstörung und Zersetzung zu sichern.“<sup>9</sup>*

Als 1933 die Länder mit dem Reich gleichgeschaltet wurden und ihre Hoheitsrechte auf dem Gebiete des Polizeiwesens auf das Reich übergingen, stand der Errichtung eines Landeskriminalpolizeiamts für Baden unter Aufhebung von Zuständigkeiten der Landeskommis-säre im August 1933 nichts mehr im Wege. Das „badische System“ mit den beiden Kriminalpolizeien war damit beendet. Wegen der Ressort-Rivalität begrüßten nicht wenige Fachleute diese tiefgreifende Änderung.

Dem Landeskriminalpolizeiamt waren – was uns interessiert – zehn Landeskriminal-

polizei-Stellen bei den staatlichen Polizeiverwaltungen (Polizeidirektionen Freiburg und Baden-Baden, Bezirksämter Konstanz – mit Radolfzell –, Rastatt, Lörrach, Lahr, Offenburg, Kehl, Waldshut und Villingen) nachgeordnet. Ihnen war die Aufklärung der schweren Kriminalität und die vorbeugende Verbrechensbekämpfung anvertraut. Lange sollte es aber beim Bad. Landeskriminalamt, dem übrigens das größte deutsche Kriminalmuseum angegliedert war, nicht bleiben. Im Zuge einer „Neuordnung der (Reichs-)Kriminalpolizei“ erhielt das Amt am 20. September 1936 die Funktion einer „Kriminalpolizeistelle“, die der Kriminalpolizei-Leitstelle in Stuttgart untergeordnet war. Nach damaliger Lesart waren dafür kriminalgeografische Gegebenheiten bestimmend.

Vor Ausbruch des 2. Weltkriegs nahmen sich ab 1938 die NS-Führung und die ihr entgegengekommene zwischenzeitlich verreichlichte Polizei vornehmlich der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ an. Die Kriminalpolizei hatte ihr individuelles Augenmerk auf Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher, Gemeingefährliche, Asoziale und als letzte Kategorie: vermutliche Rechtsbrecher zu richten. Sie bekam den Freibrief, gegen diese Menschengruppe sog. „polizeiliche Vorbeugungshaft“ zu verhängen, die für viele alles andere als glimpflich verlaufen ist. Spätere Gerichtsverfahren gegen NSG-Täter (= Nationalsozialistische Gewalttaten) innerhalb der Polizei bezeugen dies emphatisch. Mit Ausbruch des Krieges änderte sich das Aufgabenfeld: Ermittlungsverfahren wegen Verstöße gegen die Verbrauchsregelungsstrafvorschriften, Abtreibungen, Kriegsgefangenedelikte, Rassenschande und vor allem Jugendschutzmaßnahmen beschäftigten neben dem Kriegsfahndungswesen alle noch nicht zu den Waffen gerufenen Kriminalbeamten.

Hier ist eine Einlage passend: Am 15. Januar 1940 versahen im ehem. Lande Baden ein Kriminaldirektor, drei Kriminalräte und 14 Kriminalkommissare (davon 4 in unserem Gebiet) ihren Dienst. Alle drei Beamtengruppen zählten zwar zum Leitenden Vollzugsdienst, waren nach heutigem Verständnis aber Beamte des gehobenen Dienstes. 1943 spielt wiederum eine Umformung der (Reichs-)Kriminalpolizei

eine Rolle: sie wurde nunmehr haushaltsmäßig selbständig und von der örtlichen Polizeiverwaltung losgelöst. Gemeindegrenzkriminalpolizeien schaffte man ab. Die Beamten gehörten Kriminalpolizeileitstellen, Kriminalpolizeistellen oder Kripo-Außenposten an. Im selben Jahr änderte sich die rechtliche Stellung der Kriminalpolizei: sie konnte in Ermittlungsverfahren ohne Gerichtsbeschluss auch Polizeihaft bis zu 21 Tagen verhängen, was im Einzelfall besondere kriminaltaktische Situationen hervorrief.

Die im August 1943 aus den Kriegsergebnissen heraus aufgestellten Jagdkommandos, zusammengesetzt aus Schutzpolizei, Kriminalpolizei und wie im Falle des südlichen Landesteils aus den Grenzpolizeikommissariaten Konstanz, Singen und Waldshut hatten die niedergegangenen feindlichen Flugzeugbesatzungen aufzuspüren und „zu sichern“, was immer damit gemeint war. Im Laufe der kriegerischen Handlungen im Inland kam ab 1944 vermehrt der „kriminalpolizeiliche Einsatz nach Fliegerangriffen“, vorrangig die Identifizierung der Leichen hinzu. Welche steinigen Aufgaben die Beamtenschaft z. B. bei dem Luftangriff auf Freiburg am 27. November 1944 mit rd. 2800 Toten zu meistern hatte, dürfte auf der Hand liegen (vgl. Hauß/Schmid, Badisches Kalendarium).

Nur vier Tage nach dem „Gesetz über eine neue Landeskriminalpolizei“ erschien am 26. August 1933 die Verordnung über das „Geheime Staatspolizeiamt im Lande Baden“, dessen weitwirkende politisch-polizeiliche Aufgaben, also Erforschung und Bekämpfung aller staatsgefährlichen Bestrebungen im Staatsgebiet sowie deren Sammlung und Auswertung der Erhebungen, bezeichnender Weise vom Landeskriminalpolizeiamt selbst und den Zweigstellen in Kehl, Lahr, Rastatt und Baden-Baden wahrgenommen werden sollten. In keinem anderen Land kooperierten Kriminalpolizei und Geheime Staatspolizei anfangs so eng. Doch bereits mit dem 1. Oktober 1933 endete diese Konstellation. Das Geheime Staatspolizeiamt funktionierte man – wie das Württ. Politische Landespolizeiamt – in eine Gestapo-Leitstelle um. Ab Dezember 1933 wurde die Gestapo-Leitstelle in Karlsruhe dem „Zentralbüro des Politischen Polizeikommandeurs der

Länder“, d. h. dem Reichsführer SS Heinrich Himmler, der anfangs auch Kommandeur der badischen Gestapo war, zugeordnet. Aus dem Zentralbüro Berlin entwickelte sich das dortige Geheime Staatspolizeiamt mit reichsweiter Zuständigkeit. Beide Gestapo-Leitstellen für Baden und für Württemberg beaufsichtigte ab 1936 als gemeinsame Mittelinstanz ein „Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes“. Die immer hohe SS-Dienst-ränge führende Inspektoren, die später zu Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD aufrückten und sich in elitärem Selbstverständnis als „Beauftragte des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei“ verstanden, hatten sich der ideologischen Ausrichtung des gesamten sicherheitspolizeilichen Dienstes, also auch der Kriminalpolizei, anzunehmen. Nach damals wohlthönenden Sprüchen hatten sie „die enge und verständnisvolle Zusammenarbeit und organisatorische Angleichung der Behörden der Gestapo und der Kripo sicherzustellen.“

Die von Anfang an intendierte Verschmelzung von Polizei und SS fand in der Übertragung hoher Polizeifunktionen an SS-Char-geen und umgekehrt durch Verleihung von SS-Rängen an zuverlässige Polizeioffiziere und z. B. badischen Polizeijuristen ihre Fortsetzung. Der Polizeiapparat geriet so in einer sehr viel umfassenderen Weise in die Botmäßigkeit der NS-Machthaber. Er wurde von diesen als Instrument der Gewaltherrschaft, des Unrechts und der Willkür mehr missbraucht als man dies nach dem Kriege 1945 vielfach angenommen hat.

Zur Behördengliederung sei notiert, dass im September 1937 der Gestapo-Leitstelle in Karlsruhe die Außendienststellen z. B. in Rastatt, Baden-Baden, Offenburg, Lahr, Villingen, die Grenzpolizeikommissariate in Kehl, Freiburg sowie die Grenzpolizeiposten Lörrach, Waldshut und Konstanz zugeordnet waren. Gleich mit der Machtübernahme 1933 geschah die Passkontrolle an den Reichsgrenzen durch Außenbeamte der zur Gestapo zählenden Grenzpolizei. 1936 ließ ein „Grenzinspekteur West“ in Koblenz die Polizeiarbeit an der Grenze zur Schweiz und nach Frankreich nicht aus den Augen. Er regelte die Auslandsarbeit der Geheimen Staatspolizei und führte

von Freiburg und Saarbrücken aus die Auslandsagenten. Ab September 1941 waren die Grenzpolizeien in Konstanz und Waldshut im FS-Netz der Sicherheitspolizei angeschlossen. Die Geheime Staatspolizei ergänzte sich mit Vorliebe aus Angehörigen der Kriminalpolizei, die sie prädestiniert für ihren Dienst hielt. Kein Ruhmesblatt für die badische Polizei war indessen Kriminalsekretär Adolf Rübe, ein ehemaliger Gendarm aus Lörrach, der als „Scherge und Henker des NS-Systems“ in die biographische Literatur einging<sup>10</sup>.

Von der mit der Ernennung des Reichsführers SS zum Chef der Deutschen Polizei 1936 angebahnten Neugestaltung des Polizeiwesens waren nicht nur die umschriebenen Dienstzweige der Sicherheitspolizei betroffen. In gleicher Dimension wirkte sie sich auf die in der künftigen Ordnungspolizei zusammengeführten Schutzpolizei des Reiches und der Gemeinden und Gendarmerie aus und ebnete über die Verschmelzung zwischen SS und Polizei den Weg bis zur Verreichlichung der Polizeibeamtenschaft im März 1937. Ein in gebietsmäßiger Angleichung an die Wehrkreise für Baden und für Württemberg in Stuttgart eingesetzter Inspekteur der Ordnungspolizei (ab 1939 hieß er Befehlshaber der Ordnungspolizei) hatte in hohem Maße Einfluss zu nehmen auf die Beschulung (besonders weltanschauliche Inhalte) der uniformierten Polizei, auf Wirkung und Ausbildung der behördlichen und zivilen Luftschutzkräfte. Später oblag ihm der überörtliche Einsatz der gesamten Ordnungspolizei. Wie der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD war der Inspekteur der Ordnungspolizei dem ab 1937 als direkter Nachgeordneter des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei aufgebotenen Höheren SS und Polizeiführer bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und später auch beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß unterstellt. Die SS-Führer symbolisierten am stärksten die enge dienstliche und weltanschauliche Verbindung zwischen SS und Polizei. Sie hatten konkret kriegsvorbereitende Maßnahmen zu koordinieren. Bei den Landeskommissären (in Freiburg und Konstanz) waren im 3. Reich Stabs-offiziere der Gendarmerie als Kommandeure (für den Einzeldienst und die zeitweise intakte



motorisierte Gendarmeriebereitschaft in Freiburg) eingegliedert. Sie und der beim Ministerium des Innern in Karlsruhe eingesetzte Kommandeur der Gendarmerie waren für die Angelegenheiten der Gendarmerie federführende Sachbearbeiter der Verwaltungsbehörden. Die Staboffiziere führten die Gendarmerie und waren für deren „Schlagkräftigkeit und den guten Geist“ verantwortlich. Sie sollten die Untergebenen zu „überzeugungstreuen Nationalsozialisten erziehen“ (s. PDV 27 II)).

Die Gendarmerie im Bezirk der Landeskommissäre bestand aus Hauptmannschaften (bis 1939: Distrikte), Gendarmeriekreise (bis 1939: Inspektionen), Abteilungen und Posten. 1941 gab es im Landeskommissärbezirk Konstanz 199 Planstellen für Gendarmeriemeister und Hauptwachtmeister und im Bezirk Freiburg 262.

Weil mit Beginn des Krieges die Masse der Polizei- und Gendarmeriebeamten außerhalb der Heimat eingesetzt war, griff man auf den schon zu Friedenszeiten vorbereiteten „Verstärkten Polizeischutz“ (VPS) zurück. Ersatzgendarmen verrichteten den mühsamen Posten- und Streifendienst. Zur beamten- und disziplinarrechtlichen Ausgestaltung der Notdienstverpflichtung der Polizeireservisten sei erklärt, dass sie wie die aktiven Beamten in vollem Umfang der 1939 eingeführten strengen SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterworfen waren.

Ein 1943 zur Gendarmeriereserve in Villingen einberufener Kirchenmusiker verurteilte das SS- und Polizeigericht IX in Stuttgart wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tode; am 1. November 1944 wurde er bei Leonberg erschossen. In privatem Kreis hatte der Rottwachtmeister der Gendarmerie d. Res. den Nazis „billigste Propaganda großwahn sinniger Geister“ vorgeworfen<sup>11</sup>.

Da die Gendarmerie infolge ihrer weitaus- einandergezogenen Stationierung für die kriegsbedingten verschärften Überwachungsmaßnahmen: Bekämpfung von Fallschirmspringern, Hamstereien, Objektschutz, Schutz vor Plünderungen und gegen Sabotage, nicht ausreichte, stellte man den Gendarmeriekreisen die „Landwacht“ als letztes Aufgebot zur Seite.



*Schutzpolizei des Reiches, Standort Heidelberg – nach einem Fliegeralarm, etwa 1940*

Ein epochaler Einschnitt in den geschichtlichen Verlauf des „uniformierten Außendienstes der badischen Schutzpolizei“, welche Bezeichnung wir ab 1933 vorfinden, war die Umbildung der kasernierten Polizeibereitschaften in Freiburg und Waldshut in die von den Nationalsozialisten durchgesetzte „Landespolizei“. Nach der Wiederherstellung der Wehrhoheit 1935 überführte man 1976 Planstelleninhaber dieser Polizeieinheit ins neue Heer. Ein truppenmäßiger Rückhalt für den Einzeldienst kam so in Wegfall. Infolgedessen war 1941 die Zuständigkeit zwischen der staatlichen Schutzpolizei und der Gemeindepolizei von den Staboffizieren der Schutzpolizei beim Ministerium des Innern neu zu regeln. Mit Kriegsbeginn versahen bei den Schutzpolizeidienstabteilungen des Reiches bei den Polizeidirektionen (später PP) Freiburg und Baden sowie bei den Staatl. Polizeiverwaltungen (Landräte) in Konstanz (mit Polizeibezirken Singen und Radolfzell), Rastatt, Lörrach (mit Weil a. Rh.), Lahr, Offenburg, Kehl, Waldshut und Villingen) und den Schutzpolizeidienstabteilungen der Gemeinde ebenfalls unzureichend ausgebildete Polizeireservisten ihren Dienst. Sie waren eingesetzt u. a. für die Bekämpfung von Kriegswirtschaftsdelikten, Objektschutzmaßnahmen und in der deutlich erkennbaren Kriegsgefangenenproblematik. Vorab aber war die Schutzpolizei vielleicht mehr als die Gendarmerie auf dem flachen Lande mit dem örtlichen Luftschutz betraut, einer Aufgabe, die in ihrer Größe und Vieltätigkeit einmalig in der Geschichte der Polizei verortet ist. In diesem Zusammenhang

wird der Erlass des Chefs der Ordnungspolizei in Berlin vom 6. Juli 1944 zitiert, der auf den bei den Führungsstellen auszumachenden bedenklichen Wirklichkeitsverlust hinweist: Das Wort „Katastrophe“ war durch die Bezeichnung „Großnotstände“ und das Wort „Katastropheneinsatz“ durch „Luftkriegseinsatz“ zu ersetzen.

Noch ehe die Reichspolizei den letzten Hauch von sich gab, ordnete die Polizeiführung in Berlin die mit einer großen bürokratischen Umstellung verbundene vollumfängliche Übernahme der Wehrmachtsabfindung auf die Polizei und Gendarmerie (Besoldung, Wehrsold, amtliche Unterbringung, Fortfall der Sondergebühren, Einführung einer Kriegsreiseverordnung, Pauschalvergütung für die Gendarmen) zum 1. Januar 1945 an. Es konnten keine Quellen aufgespürt werden, die eine Realisierung dieser bahnbrechenden Haushaltsmaßnahme erkennen ließen. Viel Zeit dürfte den Verantwortlichen ohnehin nicht mehr geblieben sein. Wenige Wochen später verlangte im März 1945 ein bis dahin nicht in Erscheinung getretener „Polizeisicherungsbereichsführer“ in Konstanz, die „Verteidigung des deutschen Heimatgebiets durch Erhöhung der Abwehrbereitschaft“ überall zum Thema von Dienstbesprechungen zu machen.

#### IV.

Derweil die schon aus den Fugen gehende SS- und Polizeiführung sich noch im Februar 1945 um eine nachdrückliche „weltanschauliche Führung und Erziehung“ der Ordnungspolizei sorgte, rang man auf den „Kriegskonferenzen der Alliierten“ in Casablanca und Jalta 1943/45 längst um die Bedingungen des nach dem heranstehenden Zusammenbruchs des Deutschen Reiches unumgänglichen Wiederaufbaus einer neuen Polizei. Demilitarisierung, Denazifizierung, Demokratisierung und Delimitation (= Rückführung auf rein exekutive Aufgaben) waren die Prämissen unter denen die im demokratischen Sinne umgekrempelte Polizei künftig eingesetzt werden sollte. Die im Mai 1945 verlautbarten „Grundsätze der gemeinsamen Polizeiprogrammatik der Besatzungsmächte“ übertrugen verantwortlich der

deutschen Polizei u. a. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter der Kontrolle der Militärregierung. Unter ausdrücklicher Auflösung der Geheimen Staatspolizei kam es zur Abschaffung der Kriminalpolizei als „unabhängige Gattung der Staatspolizei“, die jedoch nunmehr in die „örtlichen Einheiten der allgemeinen Polizei“ einzugliedern war.

Schon im Oktober 1945 legte die badische Innenverwaltung der französischen Militärregierung ein „Memorandum zum Neuaufbau der Polizei“ vor. Es wurde das bodenlose Durcheinander bei den (süd)-badischen Kreisdienststellen, das aus deren Zustandsberichten zu entnehmen war, reell thematisiert. Achtbar ist, dass die in Polizeifragen kompetenten, meist reaktivierten Ministerialbeamten und Polizeiführer von Anfang an für die frühere dreisäulige Polizeiorganisation in Baden eintraten: Schutzpolizei, Gendarmerie und Kriminalpolizei. Die Wirksamkeit der zentralen Polizeieinrichtungen (Landeskriminalpolizeiamt, Landespolizeischule) blieb selbstverständlich nicht unerörtert. Bei weiterführenden Besprechungen waren sich französische und deutsche Gesprächspartner einig, dass die Polizei als Ausfluss der Staatshoheit eine rein staatliche Aufgabe sei und dem Land in allen ortspolizeilichen Angelegenheiten gegenüber den Gemeinden ein absolutes Weisungsrecht zustehen müsse. Die Vorschläge zur Schaffung einer neuen Landeskriminalpolizei fanden den Gefallen der Franzosen. Im übrigen – und das verdient in der Rückschau unumwundene Achtung – habe „das Ministerium in allen Personalangelegenheiten der Polizei freie Hand.“ Die Feststellung mag fast nicht mit den Darlegungen bekannter Historiker in Einklang zu bringen sein, wonach „Baden unter dem harten Druck der Besatzungsmacht mehr zu leiden hatte als irgendein anderes Land“, und dass „Baden stärker als Württemberg-Hohenzollern an der Kette der Militärverwaltung lag.“ Jedenfalls muss sich die moderne Polizeihistoriografie den 15. Januar 1946 einprägen, weil die an diesem Tag verkündeten Richtlinien der höheren Militärverwaltung für die gesamte französische Besatzungszone gestatteten, beim Wiederaufbau der Polizei im wesentlichen ihr organisches Gefüge, wie es vor der Besetzung bestanden hatte, beizubehalten. Es



Uniformen der badischen Polizei, etwa 1950

war damit möglich, eine innerhalb des Landes Baden „einheitlich strukturierte, schlagkräftige und den Anforderungen gewachsene Polizei“ aufzustellen. Zur gleichen Zeit entstanden staatliche Polizeien in Württemberg-Hohenzollern und in Rheinland-Pfalz. Deklamatorischen Wert legte die Besatzungsmacht allerdings darauf, dass keine aktiven Rangträger der früheren Wehrmacht im allgemeinen eingestellt wurden.

Künftig bearbeitete eine Polizeiabteilung im Ministerium des Innern zentral von Freiburg aus alle Polizeisachen. Ihr beigegeben war ein Referent für vollzugspolizeiliche Angelegenheiten. Dem Landespolizeirat als Referent zugeteilt war ein kleiner Stab von Polizei- und Gendarmeriebeamten. Auf dem Lande gab es wie vor der Besetzung die den Landeskommisären bzw. Gendarmeriedistrikten und den Landräten dienstaufsichtsmäßig unterstellten Gendarmeriekreise mit Abteilungen und Posten mit insgesamt 510 Beamten. In allen großen Städten bestanden staatliche Schutzpolizeidienstabteilungen (mit 629 Beamten) und gemeindliche in allen kleineren Orten über 5000 Einwohnern (insgesamt waren 138 Beamte etatisiert). Dem neu gegliederten Landeskriminalpolizeiamt Freiburg dienstlich unterstellt waren Kripo-Abteilungen in Freiburg, Konstanz und Baden-Baden und Kripo-Stellen in Offenburg, Lahr, Lörrach, Waldshut, Singen, Villingen, Rastatt, später noch Kehl und je eine Außenstelle in Weil am Rhein und Radolfzell (zusammen waren es 124 Kriminalbeamte). Augenfällig ist dabei, dass sich die Landesverwaltung Baden bereits in ihrer 18.

Sitzung am 16. Oktober 1946 von dem Leiter des neuen Landeskriminalamts über die Reorganisation der Kriminalpolizei als einzigem Dienstzweig berichten ließ:

*„Durch das Ausscheiden der politisch belasteten Beamten entstandenen personellen Schwierigkeiten und der unzulänglichen Ausrüstung und Unterbringung der Kriminalpolizei war die Erfüllung der Aufgaben empfindlich gestört. Nach Ergänzung und Fortbildung des Personals und Verbesserung der Unterbringung wird die Kriminalpolizei so bald als möglich zu einem wirksamen Instrument der Staatsgewalt gegen die zunehmende Kriminalität ausgestaltet werden können.“*

Die Landesverwaltung nahm davon zustimmend Kenntnis und forderte gleichzeitig ein enges Zusammenwirken mit der französischen Polizei.

Die wissenschaftliche Kriminalphaenomenologie hat das Kriminalitätsgeschehen jener Epoche als „Kriminalität des totalen Ruins“ rubriziert: Die Struktur der Kriminalität hatte sich enorm gewandelt und ist aus einer „natürlichen Begleiterscheinung des sozialen Lebens zu einer essentiellen, das Gesamtbild der gesellschaftlichen Gegenwart mitbestimmenden negativen und destruktiven Lebensform selber geworden.“<sup>12</sup>

Eine Landespolizeischule in Freiburg-Günterstal nahm am 1. Mai 1946 den Lehrbetrieb auf. Wenig später wird die für Polizei und Gendarmerie gleichermaßen zuständige Schule nach Radolfzell und vier Jahre danach nach Waldshut verlegt. Ab August 1946 nahm in Freiburg die „Motorisierte Gendarmeriebereitschaft“ den Straßenaufsichtsdienst wahr; sie hatte zunächst vorrangig den Überland-Schwarzhandel einzudämmen. Ab Dezember 1950 gab es je eine Abteilung der Mot. Gendarmerie in Bühl und in Singen. Neben dem üblichen täglichen Polizeidienst traten in Baden weitere topographisch bedingte Aufgabenfelder hinzu: die Grenzüberwachung in den Abschnitten Lörrach und Waldshut sowie vereinzelt im Konstanzer Bereich und die in den späten 40er Jahren von der Besatzungsmacht befohlene Brückenüberwachung, für die zeitweise bis in das Jahr 1952 48 Mann vorgehalten werden mussten. Der äußeren insgesamt wohl zum Guten ausgeschlagenen Auf-

richtung der badischen Polizei nach 1945 muss hier ein destabilisierendes und nicht sehr ermutigendes Stimmungsbild gegenübergestellt werden, das in Schlagworten festhält:

*Dienst in 3-Schichten mit 72 Wochenstunden, unbewaffnet, ohne einheitliche Dienstkleidung, notdürftig ausgebildet, dem Argwohn der Bevölkerung ausgesetzt und vornehmlich den Anordnungen der Militärregierung verpflichtet.*

Man kann es für möglich halten, dass die Regierungserklärung des Präsidenten des Badischen Staatssekretariats vom 7. Januar 1947 dieser freilich nicht nur auf die badische Beamenschaft zutreffende Übellaunigkeit entgegenwirken sollte:

*„Der Staat bedarf der Polizei als Vollzugsorgan. Unbeliebt darf der Polizeibeamte nur bei den Übeltätern sein. Die Bevölkerung soll Vertrauen zu ihm haben. Sie soll und darf in ihm den Mann sehen, der wohl dem Gesetz und seiner Durchführung Nachdruck verschaffen muß, aber immer auch Verständnis für die Sorgen und Nöte des Volkes hat.“*

Um einer widmungswidrigen Verwendung der neuen Polizei, wie sie die Regierungserklärung widerspiegelt, entgegenzutreten, verbot das Innenministerium im April 1947 allen Polizeiangehörigen entschieden jede parteipolitische Betätigung. Vom Verbot nicht berührt war gewiss der Eintritt in eine demokratische Partei.

Immer wieder treffen wir auf überlieferte organisatorische oder berufsständische, für das badische Polizeigefüge typische Methoden: Wenn die Landespolizeischule Waldshut im September 1950 ein von ihr betreuter Fernunterricht erlassmäßig regelte, konnte sie sich auf das 20 Jahre zuvor von der Badischen Gendarmerieschule angebotene Lehrverfahren beziehen. Der Fernunterricht stieß jedoch auf den energischen Widerstand der Personalvertretung. Günstiger verlief die Gründung einer Polizeihundeschule am 15. Oktober 1949, die über viele Jahrzehnte für den badischen Landesteil Polizeihundeführer mit ihren Hunden zur Schulung einberief.

Die Beseitigung der Landeskommisariate im April 1947 führte zugleich zur Auflösung der dort ressortierenden Gendarmeriedistrikte. An ihre Stelle traten jetzt drei Polizeidistrikte (Freiburg, Konstanz und Offenburg).

Sie waren nunmehr ebenfalls für die Schutzpolizei (mit Ausnahme Freiburg, Baden-Baden und Konstanz) in dienstaufsichts- und ausbildungsmäßiger Hinsicht zuständig. Dem Polizeidistrikt Konstanz ordnete man die sog. „Bodenseepolizei“ zu. Lange blieb es nicht bei dieser Einteilung. Ab Februar 1950 gab es auf Weisung der Besatzungsmacht statt der drei Polizeidistrikte jeweils fachliche Distrikte, die für die nunmehr einheitlich uniformierte Schutzpolizei und Gendarmerie sowie für die Kriminalpolizei verantwortlich waren: In Baden-Baden, Offenburg, Freiburg, Lörrach und Konstanz hatten die fünf Schutzpolizeidistrikte ihren Sitz, in Offenburg, Freiburg und Konstanz waren die drei Gendarmeriedistrikte stationiert und in Baden-Baden, Freiburg und Konstanz existierten Kriminalpolizeidistrikte. Realiter bestellte man die bisherigen Polizeidistriktsführer in Offenburg, Freiburg und Konstanz aber zu Gendarmeriedistriktsführer. Besondere Schutzpolizei- und Kriminalpolizeidistriktsführer hingegen setzte man nicht ein, sondern übertrug den Leitern der Schutzpolizei und Kriminalpolizei die entsprechenden Funktionen (Dienstaufsicht, Ausbildungswesen). Um die den Kontrollinstanzen der Besatzungsmacht zugeschriebenen abstrusen Verhältnisse noch auszuweiten, blieben die Polizeidirektionen jedoch verantwortlich für die gesamte Polizei ihres Standortes (mit Ausnahme der Gendarmeriedistriktsführer). Keine Trübung erfuhr die erprobte Unterstellung des Landeskriminalamts, der Landespolizeischule und der Motorisierten Gendarmerie unter das Ministerium des Innern.

Eine auffällige Regellosigkeit war indessen bei den gemeindlichen Schutzpolizeistellen zu konstatieren: die im Februar 1948 mit Billigung der französischen Militärregierung aufgelösten Abteilungen und Posten in den kleineren Kommunen mussten im Oktober 1950 wieder reaktiviert werden.

Die im Verlaufe des Koreakrieges geänderte Polizeipolitik der Alliierten ermöglichte 1950, kasernierte Polizeiverbände zu formieren. Das „Verwaltungsabkommen über die Errichtung der Bereitschaftspolizeien der Länder“ vom 27. Oktober 1950 plante für das Land Baden einen Bereitschaftspolizei-Abteilungsstab und zwei

gekürzte Hundertschaften sowie eine gekürzte Stabshundertschaft mit insgesamt 300 Mann ein, die z. T. ab September 1951 in Bad Dürrenheim zur Aufstellung kamen. Die Bereitschaftspolizei war dem Ministerium des Innern direkt nachgeordnet.

## V.

Als mit dem Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes vom Mai 1952 die drei Nachkriegsländer erloschen, gingen ihre bis dahin bestehenden, unterschiedlichen Polizeiorganisationen zu Ende. In die neu aufzustellende Polizei des Landes Baden-Württemberg brachte das Land Baden ein: 911 Beamte der Schutzpolizei (verteilt auf 13 Städte), 150 Beamte der Bereitschaftspolizei, 713 Gendarmeriebeamte, 46 Angehörige der Motorisierten Gendarmerie, 21 Beamte der Wasserschutzpolizei (ehem. Bodenseepolizei) und 180 Beamte der staatlichen Kriminalpolizei (ebenfalls verteilt auf 13 Dienstsitze).

Für die Gemeindefschutzpolizei waren nach dem Staatshaushaltsplan 98 Stellen genehmigt, besetzt waren allerdings nur 49 Stellen. 47 Pkws gab es damals bei der Schutz- und Kriminalpolizei sowie der Gendarmerie (einschl. eines Tatortwagens beim Landeskriminalamt und drei Polizeifunkwagen für besondere Einsatzzwecke). Die Bereitschaftspolizei verfügte über 12 Pkws. Die Zahl der Krafträder betrug für den Einzeldienst 43 und der Bepo waren 21 Krafträder zugeteilt. Nach Gründung eines Landeskriminalamts Baden-Württemberg am 20. Oktober 1952 wurde das LKA Baden in Freiburg in eine Kriminalhauptstelle umgewandelt. Die noch junge badische Bereitschaftspolizei in Bad Dürrenheim ging in der neuen Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg auf. Im Juli 1953 löste man die Bad. Landespolizeischule in Waldshut auf; mehrere ihrer erfahrenen Fachlehrer unterrichteten dann ab Oktober 1953 an der zentralen Landespolizeischule Baden-Württemberg in Freiburg.

Die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hatten ab Juli 1953 die Regierungspräsidenten anstelle der Innenverwaltung der seitherigen Länder, in Baden: die Polizeiabteilung beim Innenministerium, wahrzunehmen. Ihnen standen dafür Landespolizeidirektionen



*Polizei im Regierungsbezirk Südbaden, etwa 1954*

zur Seite; ab 1. Februar 1954 auch eine für Südbaden, die von nun an für Gliederung, Stärke und Verwaltung der Landespolizei zuständig war. Mit Wirkung vom 1. März 1954 trat nach genau 125 Jahren die traditionsreiche badische Gendarmerie mit ihren Gendarmeriedistrikten teilweise von der Bühne ab. Sie, die Schutz- und die Kriminalpolizei bildeten aus einem Guss, die neue Landespolizei, die in Südbaden eine Stärke von 1813 Beamten aufwies. In allen Landkreisen gab es ein Landespolizeikreiskommissariat, das im nachgeordneten Bereich aus Abteilungen (später ab 1968: Reviere) und Posten bestand. Für die Stadtkreise Freiburg und Baden-Baden nahmen Stadtkommissariate mit Revieren und Posten den polizeilichen Vollzugsdienst wahr. Das Stadtkommissariat Freiburg nannte sich später Staatliche Polizeidirektion. Fortan gliedert der Aufbau der südbadischen Kriminalpolizei demjenigen von Südwürttemberg-Hohenzollern: die Kriminalpolizeiabteilungen nannten sich Kriminalkommissariate. Ihnen angegliedert waren Kriminalaußenstellen. Ihr Dienstbezirk umfasste meist mehrere Landkreise. Bei der neuen Landespolizeidirektion für Südbaden bearbeitete ab 15. Mai 1954 der „Technische Dienst“ zentral das Kfz-Wesen, Fernmeldewesen, Waffen, Geräte und das Hundewesen. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgte die Umbenennung der „Motorisierten Gendarmerie“ in „Landespolizeiverkehrskommissariat“ mit den Verkehrszügen an den bisherigen Dienstsitzen. Es war dies die letzte Gliederung mit der Benennung „Gendarmerie“. Aber nicht nur das: am 20. Mai 1954 verfügte man die Abschaffung der tradierten badischen Beam-

tendienstgrade: Kommissär und Inspektor. Die 1950 bzw. 1951 von der ehemaligen badischen Polizeiführung angestellten Erwägungen zur Aufstellung klar gegliederter Alarmeinheiten des polizeilichen Einzeldienstes erfuhren am 14. Dezember 1954 ihre Verwirklichung: es traten bei der neuen Landespolizei überall in Baden-Württemberg sog. Alarmbereitschaften in Erscheinung; in Südbaden waren es 1959 die 7., 8. und 9. LP-Bereitschaft.

Bald nach dem das Polizeigesetz von 1955, als eine der ganz wichtigen Wendemarken, Polizeiverfassung und Polizeiverfahren einheitlich regelt und nun die einzelnen Dienste bestimmt, erfolgte am 9. Januar 1956 die Abordnung der gemeindlichen Pol.-Vollzugsbeamten in den Landesdienst, die am 30. September 1956 in einer endgültigen Personalmaßnahme aufging. Allerdings können die Kommunen für beschränkte polizeiliche Aufgaben auch heute gemeindliche Vollzugsbeamten bestellen. In der chronologischen Ereignisfolge ist der 12. Juli 1957 von Bedeutung: an diesem Tag wurde der Wirtschaftskontrolldienst landeseinheitlich gestaltet. Schon die badische Gendarmerie und Schutzpolizei hatten jahrzehntelang sich der Lebensmittelkontrolle und ab den 30er Jahren gleichmäßig der Preisüberwachung anzunehmen. Als sog. Preisprüfer waren z. B. bei den Gendarmeriekreisen Sonderbeamte aufgestellt.

Ab März 1961 konzentrierte sich die uniformierte Polizei auf Kreisebene auf die Dienstzweige: (Funk)-Streifendienst, Bezirksdienst, Verkehrsdienst und Wirtschaftskontrolldienst; die ganze Bandbreite vollzugspolizeilicher Tätigkeit wurde von ihnen abgedeckt. Der 1963 ins Leben gerufene „Freiwillige Polizeidienst“ hatte die Fachdienste zu unterstützen. In dieser Zeit gab es im Regierungsbezirk Südbaden 1846 Beamte des uniformierten Dienstes und 172 Kriminalbeamte, von denen 1 833 000 Einwohnern zu betreuen waren und die bei einer Häufigkeitsziffer mit 2192 insgesamt 56,4% der Gesamtkriminalität aufklären konnten. Nicht ganz reizlos ist der 8. Oktober 1968: ab diesem Datum legte sich der uniformierte Dienst einheitlich im Lande, die in Baden nicht fremde Dienstbezeichnung „Schutzpolizei“ zu.

Im Blick auf die stetig steigende Schwerekriminalität, neuer Ausmaße an Gewalt und

links-terroristischer verbrecherischer Gewalttätigkeiten der RAF setzte die Landesregierung ihre Bemühungen um personelle Verstärkung und Verbesserung der technischen Ausrüstung in den sog. Sicherheitsplänen I (1973) und II (1978) fort. 1974 wurde der Stellenplan für Südbaden auf 2011 Beamte der Schutzpolizei und 258 Beamte der Kriminalpolizei angehoben. Um schwierige und gefährliche Einsätze zu bewerkstelligen, stand ab 1977 ein Mobiles Einsatzkommando (MEK) für den Regierungsbezirk Freiburg den örtlichen Dienststellen zur Seite.

Wesentliche Änderungen im Polizeiaufbau auf Bezirks- und Kreisebene zogen die Kreisreform und die Neugliederung der Regierungsbezirke zum 1. Januar 1973 nach sich. Im Dienstbereich der Landespolizeidirektion Freiburg bestehen in der Folge Polizeidirektionen in Freiburg, Offenburg, Konstanz, Lörrach und Villingen-Schwenningen, in den seitdem Schutz- und Kriminalpolizei unter einheitlicher Leitung eines Beamten des höheren Dienstes stehen. Je ein Polizei- und ein Kriminalkommissariat führten damals in den Kreisen Rottweil, Tuttlingen und Waldshut getrennt die beiden vollzugspolizeilichen Abteilungen. Emmendingen wurde kriminalpolizeilich von der Polizeidirektion Freiburg betreut. In den Jahren 1980–1983 kam es zur Zusammenführung von Schutz- und Kriminalpolizei (Abt. I und Abt. II) in je einer Polizeidirektion in Rottweil, Tuttlingen, Emmendingen und Waldshut. Die Verwaltungsgeschäfte sind einer Abt. III (Personal und Verwaltung) zugeteilt. 1984, nach Abschluss dieser feinnervigen Umgestaltung, umfasste die Schutzpolizei 2805 Planstellen und die Kriminalpolizei 484 Planstellen, wozu noch rd. 640 Angehörige im Verwaltungsdienst insgesamt im Regierungsbezirk zu zählen waren.

Wenn im Jahre 2000 der Personalbestand der vollmotorisierten und jetzt auch EDV-vernetzten Vollzugspolizei nochmals beträchtlich angehoben wurde (3323 Beamte der Schutz- und 705 Beamte der Kriminalpolizei) liegt dies am regionalen Gepräge des Regierungsbezirks mit den die spezifische Situation kennzeichnenden Faktoren: Intensive grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit im Dreiländereck zwischen Deutschland,

Frankreich und der Schweiz (z. B. Abkommen mit Frankreich, Schengener Übereinkommen usw.).

Die gegenwärtigen Betrachtungen werden abgeschlossen einerseits mit einem Hinweis auf die zum 1. April 2000 verbindlich gewordene Einführung des Haushaltsmanagements bei den Kreisdienststellen, die im Rahmen ihres zentral bestimmten Haushaltsansatzes über ihre Sachausgaben selbst verfügen können.<sup>13</sup> Mitteilenswert ist andererseits noch die fachlich-deplorable Zerschlagung des Wirtschaftskontrolldienstes und die 2005 erfolgte Zuordnung des Fachbereichs Lebensmittelüberwachung in die Kreispolizeibehörden (Landratsämter).

#### *Anmerkungen*

- 1 Manfred Teufel, Die südwestdeutsche Polizei im Obrigkeits- und Volkstaat – Zur Geschichte der Polizei in Baden, Württemberg und Hohenzollern 1807–1932 –, Holzkirchen, 1999.
- 2 Manfred Teufel, 40 Jahre Staatliche Polizei in Baden-Württemberg – Eine illustrierte Zeittafel – 1945–1985, Holzkirchen, 2000.
- 3 Manfred Teufel, Das Württembergische Landjägerskorps 1807–1937, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, Band 52 (1993), S. 337–352, und: Manfred Teufel, Gegen „Jauner“ und Verbrecher – Eine kriminologische Regionalstudie über Württemberg im 19. Jahrhundert, in: Beiträge zur Landeskunde von Baden-Württemberg, Heft 1/1999 (Regelmäßige Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg), S. 12–18.
- 4 Annett Moses, Kriminalität in Baden im 19. Jahrhundert, Stuttgart, 2006.
- 5 Manfred Teufel, Die Rolle der badischen Gendarmerie in der Revolution 1848/49, in: Badische Heimat, 78. Jahrgang (1998), Heft 2, S. 169–176.
- 6 Lothar Barck, Die Organisation des staatlichen Sicherheitsdienstes in Baden, Lübeck, 1931, und: Manfred Teufel, Lothar Barck, Organisator des badischen Polizeiwesens in der Weimarer Republik (1880–1957), in: DIE KRIMINALPOLIZEI (21.) 2003, S. 87–95.
- 7 Manfred Teufel, Die Kriminalpolizei im „badischen System“. Eine historische Betrachtung unter zeitgenössischen Aspekten, in: Kriminalistik (49.), 1995, S. 135–143.
- 8 Ernst Otto Bräunche, Das Badische Landespolizeiamt: Überwachung der links- und rechtsextremen Parteien in der Weimarer Republik, in: Geschichte als Verantwortung. Festschrift für Hans Fenske zum 60. Geburtstag Karlsruhe, 1996, S. 85–111.
- 9 Polizeipräsidium Karlsruhe 1715–1995 – Eine zeitgeschichtliche Dokumentation – Karlsruhe, 1995.
- 10 Angela Borgstedt, Rube, Adolf Scherge und Henker des NS-Systems, in: Baden-Württembergische Biographien, Band III, Stuttgart, 2002, S. 323–324.
- 11 Uwe Schellinger, Huth, Ewald, Kirchenmusiker, Opfer des NS-Regimes, in: Badische Biographien, Neue Folge, Band 8, Stuttgart, 2005, S. 129–131.
- 12 Karl S. Bader, Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität, Tübingen, 1949, und: Die badischen Juristen Karl S. Bader und Julius Federer in der NS-Zeit und in der unmittelbaren Nachkriegszeit von Alexander Hollenbach in: Badische Heimat, Heft 3, Sept. 2007, (87), S. 471 ff.
- 13 Gerhard Fröhlich, Die Polizeiverwaltung in den badischen Landesteilen (1952–2000), in: Ludwig Weihnacht, Die badische Regionen am Rhein.

Anschrift des Autors:  
Manfred Teufel  
Karpfenstraße 15  
78532 Tuttlingen